

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bewohnerbezogen berechnet und beträgt pro Jahr:

(a) für den Einpersonenhaushalt	23,52 Euro
(b) für den Zweipersonenhaushalt	47,04 Euro
(c) für den Dreipersonenhaushalt	70,57 Euro
(d) für den Vierpersonenhaushalt	88,20 Euro
(e) für den Fünfpersonenhaushalt	96,56 Euro
(f) ab dem Sechspersonenhaushalt	107,29 Euro
(g) für den 80-Liter Behälter (Haushaltstarif)	158,76 Euro
(h) für den 80-Liter Behälter	174,72 Euro
(i) für den 120-Liter Behälter	262,08 Euro
(j) für den 240-Liter Behälter	524,16 Euro
(k) für den 660-Liter Behälter	1 441,44 Euro
(l) für den 800-Liter Behälter	1 747,20 Euro
(m) für die 5.000-Liter Absetzmulde	14 920,00 Euro

(2) Bei der Verwendung von Müllsäcken ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

(3) Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr:

(a) für den 80-Liter Behälter	6,72 Euro
(b) für 120-Liter Behälter und Jahr	10,08 Euro
(c) für den 240-Liter Behälter und Jahr	20,16 Euro
(d) für den 660-Liter Behälter und Jahr	55,44 Euro
(e) für den 800-Liter Behälter und Jahr	67,20 Euro
(f) für die 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	383,18 Euro

§ 3

Weitere Gebühr für den Restmüll

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter, im Fall der Zuweisung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen.

(2) Bei der Verwendung von Müllsäcken ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

(3) Für die über die zugewiesene Anzahl von Müllsäcken hinaus bezogenen Müllsäcke ist nur die weitere Gebühr zu erheben.

(4) Die weitere Gebühr beträgt pro Jahr:

(a) für den Einpersonenhaushalt	15,43 Euro
(b) für den Zweipersonenhaushalt	30,86 Euro
(c) für den Dreipersonenhaushalt	46,29 Euro
(d) für den Vierpersonenhaushalt	57,86 Euro
(e) für den Fünfpersonenhaushalt	69,42 Euro
(f) ab dem Sechspersonenhaushalt	77,14 Euro
(g) für den 80-Liter Behälter (Haushaltstarif)	104,14 Euro
(h) für den 80-Liter Behälter und Jahr	114,61 Euro
(i) für den 120-Liter Behälter und Jahr	171,91 Euro
(j) für den 240-Liter Behälter und Jahr	343,83 Euro
(k) für den 660-Liter Behälter und Jahr	945,52 Euro
(l) für den 800-Liter Behälter und Jahr	1 146,08 Euro
(m) für die 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	7 163,00 Euro

(4) Die weitere Gebühr beträgt je Abfuhr:

(a) für den 80-Liter Behälter	4,41 Euro
(b) für den 120-Liter Behälter und Jahr	6,61 Euro
(c) für den 240-Liter Behälter und Jahr	13,22 Euro
(d) für den 660-Liter Behälter und Jahr	36,37 Euro
(e) für den 800-Liter Behälter und Jahr	44,08 Euro

§ 4

Weitere Gebühr für den Biomüll

(1) Die weitere Gebühr beträgt je Abfuhr:

(a) für den 40-Liter Behälter	5,71 Euro
(b) für den 80-Liter Behälter	11,43 Euro
(c) für den 120-Liter Behälter	17,14 Euro
(d) für den 240-Liter Behälter	34,28 Euro
(e) für den 660-Liter Behälter	94,25 Euro

§ 5

Vorschreibung

- (1) Die Abfallgebühren nach dem 14-tägigen Abholrhythmus sind jeweils im dritten Quartal für das laufende Jahr vorzuschreiben
- (2) Die Abfallgebühren über die Einzelabholung von Abfallbehältern sind nach Ende jeden Quartals vorzuschreiben.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 20.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Ing. Georg Hofmann MBA